



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

Referat: 505-IFG

TEL + 49 (0)30-18-17-6070  
FAX + 49 (0)30-18-17-53518

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER **Auskünfte zur Aufhebung des Einreiseverbots für den  
ehemaligen thailändischen Premierminister Thaksin  
Shinawatra**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 05.08.2011**

ANLAGE

GZ **505-511.E-IFG 20110808403775**  
(bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 01.09.11

Sehr 

auf Ihre Anfrage vom 05.08.2011 auf Informationszugang nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihnen wird auf Grundlage des § 1 Abs. 2 IFG folgende Auskunft erteilt:

Die gegen den ehemaligen Premierminister von Thailand, Thaksin Shinawatra, bestehende  
„Einreisesperre“ nach Deutschland wurde am 16.07.2011 aufgehoben. Die Aufhebung  
erfolgte auf Grundlage der regelmäßigen Überprüfung des der Einreisesperre zu Grunde  
liegenden Sachverhaltes und in enger Abstimmung der in derartigen Fragen zu  
beteiligten Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amtes und anderer innerstaatlicher  
Stellen.

Weitergehende Auskünfte können leider nicht erteilt werden, da die diesbezüglich im Auswärtigen Amt vorhandenen Akten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) zum größten Teil als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind bzw. personenbezogene Daten Dritter enthalten (Ausschlussgründe des § 3 Nr. 4 IFG und § 5 Abs. 1 IFG).

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Anett Düngefeld

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.